

Sascha Woellke
Diplom-Kaufmann (univ.)
Steuerberater

Dachauer Straße 28
80335 München

Tel.: 089 / 21 89 73 80 – 10
Fax: 089 / 21 89 73 80 – 25
e-mail: kanzlei@woellke.de

Merkblatt

Künstlersozialabgabe

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1 Allgemeines | 4 Meldepflicht |
| 2 Abgabeverpflichtete | 5 Zahlung |
| 3 Berechnung der Künstlersozialabgabe | 6 Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- sowie Auskunftsspflicht |
| 3.1 Allgemeines | 7 Betriebsprüfung |
| 3.2 Bemessungsgrundlage | |
| 3.3 Prozentsatz | |

1 Allgemeines

Aufgrund des Künstlersozialversicherungsgesetzes werden zur Künstlersozialkasse abgabepflichtige Unternehmen verstärkt durch die Deutsche Rentenversicherung geprüft. Eine Folge daraus war erfreulicherweise, dass der Beitragssatz seit Jahren sank. Lag der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung für das Jahr 2013 bei 4,1 %, lag der Satz 2005 noch bei 5,8 %, er hat sich also innerhalb von sieben Jahren laufend um insgesamt 1,7 Prozentpunkte verringert. Zum 01.01.2014 hob das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jedoch den Abgabesatz um 1,1 % auf 5,2 % an.

Grundlage für die Festlegung des Abgabesatzes bilden Schätzungen des Bedarfs für das folgende Jahr.

Die seit 1963 bestehende Künstlersozialkasse für derzeit rund 175.000 freischaffende Künstler und Publizisten fungiert faktisch als Arbeitgeberersatz, da die Berufstätigen nur 50 % ihrer Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge selbst tragen müssen. Die andere Hälfte setzt sich aus einem Bundeszuschuss (20 %) sowie aus der Künstlersozialabgabe (30 %) zusammen. Rund 150.000 Unternehmer als erfasste Verwerter der Leistungen finanzieren für die beauftragten Selbständigen also einen Teil der Sozialabgaben.

Die Abgabe bemisst sich an den an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelten inklusive Auslagen und Nebenkosten, jedoch ohne Umsatzsteuer. Ob der Selbständige über die Künstlersozialkasse versichert ist, spielt keine Rolle.

Das Merkblatt erläutert,

- welche Unternehmer von der Abgabepflicht betroffen sind,
- wie sich die Abgabe berechnet und
- welche Pflichten zu beachten sind.

2 Abgabeverpflichtete

Folgende Unternehmen sind zur Künstlersozialabgabe verpflichtet:

- 1 Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen,
- 2 Theater, Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen,
- 3 Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- 4 Rundfunk, Fernsehen,
- 5 Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),

- 6 Galerien, Kunsthandel,
- 7 Unternehmen in der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- 8 Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
- 9 Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten,
- 10 Unternehmer, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen,
- 11 Unternehmer, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, sofern im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Bei den letztgenannten Unternehmern reicht schon die Vergabe von mehr als drei Aufträgen an selbständige Künstler und Publizisten aus, damit es zur Abgabepflicht kommen kann. Eine Geringfügigkeit, welche zu keiner Abgabepflicht führt, wird angenommen, wenn die Gesamtsumme der Aufträge unterhalb von 450 € liegt, auch wenn mehr als drei Aufträge im Kalenderjahr erteilt wurden.

Vor allem wenn Sie als Unternehmer Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dafür Publizisten und Künstler beauftragen, können Sie leicht abgabepflichtig werden. Zu den künstlersozialversicherungspflichtigen Leistungen können beispielsweise gehören:

- das Erstellen von Geschäftsberichten, Katalogen, Broschüren oder Prospekten,
- das Verfassen von Pressemitteilungen oder Zeitungsartikeln,
- das Gestalten von Produkten,
- die Leistungen eines Webdesigners, der eine Firmenhomepage entwirft,
- künstlerische Darbietungen auf öffentlichen Betriebsfeiern.

3 Berechnung der Künstlersozialabgabe

3.1 Allgemeines

Die Künstlersozialabgabe berechnet sich nach einem bestimmten Prozentsatz von der Bemessungsgrundlage.

3.2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die von einem Abgabeverpflichteten für die entsprechenden Tätigkeiten im Laufe

eines Kalenderjahres an **selbständige** Künstler oder Publizisten gezahlt werden. Selbständig sind Künstler und Publizisten in der Regel dann, wenn sie weisungsfrei in Bezug auf Ort und Zeit ihrer Arbeitsleistung arbeiten, über eine eigene Betriebsstätte verfügen, nicht in einen fremden Betrieb eingegliedert sind und das Unternehmerrisiko tragen.

Entgelt ist dabei alles, was der zur Abgabe Verpflichtete aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Unerheblich ist dabei die Bezeichnung der erbrachten Leistung (beispielsweise Honorar oder Gage). Zur Bemessungsgrundlage zählt auch das Entgelt für künstlerische oder publizistische Werke, das zum Beispiel ein Veranstalter im Auftrag oder für Rechnung des Künstlers an Dritte leistet.

Beispiel:

Ein Veranstalter engagiert einen ausländischen Künstler für eine Tournee und muss 15 % des Honorars einbehalten gemäß § 50a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und diese Summe direkt an das inländische Finanzamt als Einkommensteuer des Künstlers abführen. Dieser Teil des Entgelts ist ebenfalls abgabepflichtig für den Veranstalter.

Zur Bemessungsgrundlage gehören jedoch nicht:

- die vom Künstler oder Publizisten in der Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (beispielsweise GEMA, GVL, VG Wort oder VG Bild-Kunst),
- Reisekosten und sonstige steuerfreie Aufwandsentschädigungen, die Künstlern im Rahmen der steuerlichen Freibeträge erstattet werden.

Hinweis

Ob es sich bei den Künstlern oder Publizisten um Gewerbetreibende oder Freiberufler handelt, ist für die Beurteilung der selbständigen publizistischen oder künstlerischen Tätigkeit nicht maßgeblich. Für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist auch unerheblich, ob die Künstler oder Publizisten

- als einzelne Freischaffende,
- als Gruppe (beispielsweise GbR) oder
- als Firma (beispielsweise Einzelfirma oder Partnerschaftsgesellschaft)

beauftragt werden.

Die Künstlersozialabgabe fällt grundsätzlich auch dann an, wenn der beauftragte Künstler/Publizist seinerseits bei der Erbringung der Leistung auf angestellte Mitarbeiter zurückgreift. Entscheidend für die Abgabepflicht ist die Alleinverantwortlichkeit des Unternehmers für die am Ende vertraglich geschuldete Leistung.

Zahlungen an **juristische Personen** (beispielsweise GmbH, AG, e.V.) gehören jedoch **nicht** zur Bemessungsgrundlage. In der Rechtsprechung wurden auch **Personengesellschaften** wie die OHG und KG nicht als selbständige Künstler oder Publizisten angesehen und zählen damit ebenfalls nicht zur Bemessungsgrundlage.

3.3 Prozentsatz

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe beträgt:

- Kalenderjahr 2015: 5,2 %
- Kalenderjahr 2014: 5,2 %
- Kalenderjahr 2013: 4,1 %
- Kalenderjahr 2010 bis 2012: 3,9 %
- Kalenderjahr 2009: 4,4 %
- Kalenderjahr 2008: 4,9 %
- Kalenderjahr 2007: 5,1 %
- Kalenderjahr 2006: 5,5 %

Beispiel zur Berechnung der Künstlersozialabgabe

Ein abgabeverpflichteter Unternehmer zahlt in 2015 an einen Künstler ein Entgelt (ohne Umsatzsteuer) in Höhe von 9.000 €.

Lösung

Die Künstlersozialabgabe berechnet sich wie folgt:

$$\text{Entgelt } 9.000 \text{ €} \times 5,2 \% = 468 \text{ €}$$

Die Künstlersozialabgabe beträgt demnach 468 €.

4 Meldepflicht

Als zur Abgabe verpflichteter Unternehmer müssen Sie nach Ablauf des Kalenderjahres - spätestens bis zum 31.03. des folgenden Jahres - die beitragspflichtigen Entgelte an die Künstlersozialkasse melden. Für die Meldung ist ein Meldebogen vorgesehen, den Sie unter der Internetadresse www.kuenstlersozialkasse.de herunterladen können. Alternativ kann die Meldung auch online mittels Kartenleser und Signaturkarte erfolgen. Die Höhe der Abgabe wird Ihnen von der Künstlersozialkasse mitgeteilt.

Sollten Sie als abgabeverpflichteter Unternehmer Ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder ist die Meldung falsch oder unvollständig, wird von der Künstlersozialkasse eine Schätzung vorgenommen. Gegebenenfalls kann ein Bußgeld von bis zu 50.000 € gegen Sie verhängt werden.

5 Zahlung

Als abgabepflichtiger Unternehmer müssen Sie monatliche Vorauszahlungen leisten. Können Sie glaubhaft machen, dass die Bemessungsgrundlage für das Vorauszahlungsjahr niedriger sein wird als die maßgebende Bemessungsgrundlage des Vorjahres, können Sie eine Herabsetzung der Vorauszahlung beantragen.

6 Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- sowie Auskunftspflicht

Als Abgabepflichtiger trifft Sie eine Aufzeichnungspflicht. Sie müssen also laufende Aufzeichnungen über die Entgelte führen und diese fünf Jahre lang aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind. Da die Künstlersozialabgabe fünf Jahre rückwirkend erhoben werden kann, ist die Aufbewahrung über diesen Zeitraum auch für Auftraggeber, die noch nicht als abgabepflichtig gelten, zu empfehlen.

Ferner besteht für Sie als Abgabepflichtigen gegenüber der Künstlersozialkasse (oder dem Träger der Rentenversicherung) eine Auskunftspflicht. Auf Verlangen müssen Sie über folgende Tatsachen Auskunft geben:

- die Feststellung der Abgabepflicht,
- die Höhe der Künstlersozialabgabe,
- die Versicherungspflicht,
- die Höhe der Beiträge.

Darüber hinaus müssen Sie gegebenenfalls entsprechende Unterlagen (beispielsweise Bilanzen oder Verträge) vorlegen.

Die Künstlersozialkasse ist berechtigt, gegen Sie ein Bußgeld zu verhängen, wenn Sie Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäß führen, Auskünfte verweigern oder Unterlagen nicht vorlegen.

7 Betriebsprüfung

Nach der sogenannten KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung ist die Künstlersozialkasse berechtigt, durch eine Außenprüfung zu überwachen, ob die Beiträge korrekt entrichtet wurden. Die Prüfung wird regulär von den Trägern der Rentenversicherung durchgeführt. Die Künstlersozialkasse besitzt auch die Berechtigung, branchenspezifische oder anlassbezogene Prüfungen durchzuführen. Bei ihr werden auch die Informationen aus den Prüfungen zusammengeführt, sowohl ihrer eigenen als auch von den Rentenversicherungsträgern. Die Außenprüfung findet während der Betriebszeit in den Geschäftsräumen des zu prüfenden Unternehmens statt. Unternehmer sind dazu verpflichtet, bei der Ermittlung der Beitrags- und Abgabegrundlagen mitzuwirken.

Dazu gehört unter anderem auch das kostenlose Bereitstellen eines geeigneten Raums oder Arbeitsplatzes sowie der erforderlichen Hilfsmittel.

Viele betroffene Unternehmer haben bereits Besuch von einem Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung bekommen. Hintergrund für die verstärkten Visiten ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze, das seit Mitte 2007 eine flächendeckende Erfassung und Überprüfung der abgabepflichtigen Arbeitgeber sicherstellen soll.

Hinweis

Die Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung stellen nicht nur eine flächendeckende Erfassung und Überprüfung der abgabepflichtigen Arbeitgeber sicher, sondern schreiben potentiell abgabepflichtige Unternehmen an und fordern sie zur Meldung ihrer Honorarzahungen an selbstständige Künstler und Publizisten auf. Ab 2015 werden 60 % der Arbeitgeber mit bis zu 19 Arbeitnehmern durch die Deutsche Rentenversicherung „beraten“ werden, was durch eine Unterschrift bestätigt werden muss. Mit dieser Unterschrift verpflichtet sich der Arbeitgeber nochmals explizit zur Meldung und unterwirft sich unter Umständen einer längeren Verjährung. Wenn Sie diese Unterschrift nicht leisten, sollten Sie mit einer Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung rechnen.

Bei der Außenprüfung müssen Abgabepflichtige unter anderem folgende Unterlagen vorlegen, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist:

- die Aufzeichnungen über die gezahlten Entgelte sowie alle ihnen zugrundeliegenden Unterlagen,
- die Verträge, die über künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen abgeschlossen worden sind,
- alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die Eintragungen enthalten oder enthalten können über die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme von künstlerischen oder publizistischen Werken oder Leistungen geführt haben, sowie die dafür gezahlten Entgelte,
- die Meldungen zur Sozialversicherung sowie
- Auszüge aus den Prüfberichten der Finanzbehörden und die Prüfungsmitteilungen der Versicherungsträger.

Außerdem besteht für Abgabepflichtige im Rahmen der Außenprüfung Auskunftspflicht über:

- Namen, Künstlernamen oder Pseudonyme sowie die Anschriften der Personen, an die sie Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt haben,

Merkblatt

- die Art und Weise, in der Künstler oder Publizisten für sie tätig geworden sind,
- die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme der Werke oder Leistungen geführt haben,
- die gezahlten Entgelte,
- die Meldungen, Berechnungen und Zahlungen.

Deshalb sollten Sie sich im Fall einer Außenprüfung gründlich vorbereiten und vorab Ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Dezember 2014

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.
